

RS Vwgh 1994/10/25 92/07/0098

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.10.1994

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

AVG §66 Abs4;

VwGG §42 Abs2 Z2;

WRG 1959 §138 Abs1 lita;

Rechttssatz

Richtet die Berufungsbehörde ihren Bescheid betreffend einen wasserpolizeilichen Auftrag noch an eine weitere Person, die nicht Adressat des wasserpolizeilichen Auftrages der Erstbehörde gewesen ist, hat sie damit eine Zuständigkeit in Anspruch genommen, welche ihr nach dem Gesetz nicht zukam, und ihren Bescheid insoweit mit Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit der belBeh belastet, was in diesem Umfang zur Aufhebung des Bescheides aus dem Grund des § 42 Abs 2 Z 2 VwGG zu führen hatte.

Schlagworte

Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Person des Bescheidadressaten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992070098.X02

Im RIS seit

22.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at